Verein zur Erhaltung der Schulgemeinschaft der VS Schwarzstraße

Statuten

1. **Name des Vereines: Verein zur Erhaltung der Schulgemeinschaft der VS Schwarzstraße**
   Kurzform: Gemeinschaft der VS Schwarzstraße

2. **Sitz des Vereines: Stadt Salzburg**

3. **Vereinszweck und Zielsetzung:**

3.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist eine freiwillige, idealistische, unpolitisch Vereinigung von Personen, die sich für die Erhaltung der Volkschule Schwarzstraße, sei es am bisherigen, sei es an einem anderen Standort und unter anderem Namen, einsetzen und bezweckt

- die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern im christlichen Geiste sowie die Vernetzung von ehemaligen und aktuellen Schüler*innen und deren familiäres Umfeld sowie Lehrpersonen, Pädagog*innen und Unterstützer*innen der Schule,
- die Pflege eines guten, gesellschaftlichen und kameradschaftlichen Vereinslebens,
- die Weiterführung der lebendigen Schulgemeinschaft
- und insbesondere die Aufbringung finanzieller Mittel (Spenden) zur Erhaltung bzw. zur konkreten Realisierung eines künftigen Schulstandortes dieser katholischen Privatschule in Salzburg.

3.2. Die Vereinigung dient der geistigen Weiterbildung der Mitglieder und erfüllt karitative, soziale und kulturelle Aufgaben. Wie diese Vereinszwecke im Einzelnen erreicht werden sollen, bestimmt der Vorstand.

3.3. Die Vereinigung ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ohne irgendwelche parteipolitischen Ziele zu vertreten.

3.4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Bundesgebiet von Österreich.

3.5. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

4. **Tätigkeiten für die Verwirklichung der Vereinsziele:**

4.1. Schaffen einer Plattform für den regelmäßigen Austausch

4.2. Regelmäßige Vereinstreffen,

4.3. Veranstaltung von Ausflügen und Vereinsfesten,

4.4. Mitwirkung an Feiern, Konzerten, Sportveranstaltungen und Gottesdiensten.

5. **Aufbringung finanzieller Mittel:**

5.1. Spenden

5.2. Spenden aus Konzerten und Veranstaltungen

5.3. Spenden, Beiträge von Sponsoren, Subventionen

5.4. Mitgliedsbeiträge (werden in Hauptversammlung festgelegt)

6. **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft:**

6.1. Mitglieder des Vereins können alle sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die sich für die Erhaltung der Schulgemeinschaft einsetzen möchten.

6.2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Unterfertigung eines entsprechenden Beitrittformulars.

6.3. Persönliche Daten werden nur für Vereinszwecke erhoben. Eine Weitergabe von Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail und Geburtsdatum erfolgt nur mit Einverständniserklärung des jeweiligen Mitgliedes (festgehalten im Beitrittformular).

6.4. Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann jederzeit zum 31.12. eines Jahres durch dessen schriftliche Mitteilung erfolgen.

6.5. Über den Ausschluss eines Mitglieds bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder bei vereinsschädigendem Verhalten entscheidet der Ausschuss. Der Vorstand teilt die Entscheidung dem betroffenen Mitglied mit.

6.6. Weiters erlischt die Mitgliedschaft durch Ableben des Mitglieds bzw. durch Auflösung einer juristischen Person.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Vereinsmitglieder haben

7.1. Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.

7.2. das Recht, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

7.3. das Recht, Anträge an den Vorstand und an die Hauptversammlung zu stellen.

7.4. die Pflicht, sich für die Ziele des Vereins gemäß ihren Möglichkeiten einzusetzen und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Vorstand von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreien.

8. Die Vereinsorgane:

8.1. **Vorstand**:

- Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Seine internen Aufgaben sind u.a. formeller Natur.
- Den Verein betreffende Entscheidungen trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Der Vorstand besteht aus Obmann/ Obfrau, Kassier*in und Stellvertreter*in in einer Person und Schriftführer*in als zweite/r Stellvertreter*in.
- Jedes Vorstandsmitglied ist in seiner Funktion jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.
- Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder anderen Organen des Vereins obliegen, und ist insbesondere für die Verwaltung der Finanzen zuständig.
- Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden von Obmann/frau vertretungsweise von Stellvertreter*in, notfalls von einem von Obmann/frau beauftragten Vorstandsmitglied einberufen. Den Vorsitz führt der/ die Obmann/frau, bei Verhinderung der/ die Stellvertreter*in, im Notfall ein von Obmann/frau beauftragtes Vorstandsmitglied.
- Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

8.2. **Bestellung des Vorstands**

- Die Vereinsorgane werden bei der Hauptversammlung bestellt. Der Vorstand hat dazu einen Wahlvorschlag einzubringen, Vorschläge können aber auch von jedem Mitglied kommen, sofern der Vorschlag bis spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung bei dem/ der amtierenden Obmann/frau schriftlich oder per E-Mail eingegangen ist.
- Die Bestellung gilt im Normalfall bis zum Ende der Funktionsperiode.
- Eine Funktionsperiode dauert 5 Jahre.

- Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand kann jederzeit durch Wahl oder Kooptierung um Funktionen erweitert werden.
- Rücktritte von Funktionären während der Funktionsperiode sind dem verbleibenden schriftlich zur Kenntnis zu bringen, der hierüber die Mitglieder informiert. Neubestellungen von Vereinsorganen während der Funktionsperiode sind vom Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

8.3. **Die Hauptversammlung**

- Die Hauptversammlung, an der alle Vereinsmitglieder teilnehmen können, wird zumindest alle fünf Jahre vom Vorstand einberufen.
- Eine außerordentliche Hauptversammlung kann über Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden.
- Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder, nachweislich und unter Angabe des Grundes, statt.
- Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen ab Antrag bzw. Verlangen stattfinden.
- Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor dem Termin zu der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung, einzuladen.
- Anträge auf Behandlung bestimmter Fragen durch die Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor Abhaltung der Hauptversammlung schriftlich eingebracht werden. Über den Inhalt von unter den Tagesordnungspunkten „Allfälliges" spontan eingebrachten Anträgen kann bei derselben Hauptversammlung eine Entscheidung getroffen werden.

8.4. **Aufgaben der Hauptversammlung**

- Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- Die reguläre Wahl der Vorstandsmitglieder nach Ende einer Funktionsperiode von 5 Jahren.
- Die Hauptversammlung bestellt zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer, die laufend (mindestens einmal jährlich) und jeweils zur Hauptversammlung die finanzielle Gebarung des Vereins überprüfen. Ihre Funktionsperiode endet jeweils mit Neuwahl des Vorstandes.
- Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes.
- Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

8.5. **Vorsitz und Beschlussfassung in der Hauptversammlung**

- Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vereinsobmann/ die Vereinsobfrau, bei seiner/ ihrer Verhinderung einer seiner/ ihrer Stellvertreter*innen. Sind auch diese verhindert, dann das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.
- Wenn die Hauptversammlung fristgerecht und ordnungsgemäß einberufen wurde, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Lediglich für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist diese Anwesenheit nicht gegeben, so wird die Hauptversammlung nach Abwarten einer Stunde auch diesbezüglich beschlussfähig.
- Die Hauptversammlung beschließt die vom Vorstand vorgelegte Änderung der Statuten durch offene Wahl. Für eine Änderung der Statuten ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

- In der Hauptversammlung sind die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen eine solche Information zu geben.

8.6. **Der Rechnungsausschuss**

- Der Rechnungsausschuss besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die keinem weiteren Vereinsorgan angehören.
- Er hat die Vermögensverwaltung des Vereins bezüglich der ziffernmäßigen Richtigkeit sowie zweckgebundenen Verwendung, der ordnungsgemäßen Führung der Bücher und den auf diese Bücher aufgebauten jährlichen Rechnungsabschluss zu überprüfen und die Ergebnisse der Hauptversammlung vorzulegen.
- Im Falle einer Bemängelung ist der Rechnungsausschuss verpflichtet, zwecks Aufklärung vorher die zuständigen Vorstandsmitglieder anzuhören.

8.7. **Das Schiedsgericht**

- Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins bestellt der Vorstand im Bedarfsfall ein Schiedsgericht, bestehend aus drei unbefangenen Vereinsmitgliedern oder aus Personen, die dem Verein nahestehen und von beiden Streitparteien als Mitglieder des Schiedsgerichts akzeptiert werden.
- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

9. Freiwillige Auflösung des Vereins:

9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

9.2. Das Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen an Caritas Salzburg, Pro Mente und SOS Kinderdorf aufgeteilt.

9.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen vom Empfänger ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

VS Schwarzstraße Salzburg, 20.03.2025

.....	.....	.....
(Obmann)	(1. Obmann-Stellvertreterin)	(2. Obmann-Stellvertreterin)
Christoph Sebald	Hannah Auinger	Flora Hübel